



Hinweise zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Mit Wirkung zum 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Kinder und Jugendliche, die ab dem 1. März 2020 in Gemeinschaftseinrichtungen neu aufgenommen werden, müssen einen ausreichenden Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation (z. B. Vorlage eines Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses) bereits vor der Aufnahme nachweisen.

Diese Regelung gilt daher auch für **alle zukünftigen Schülerinnen und Schüler** unserer FOS und BOS. Alle Betroffenen werden demnächst per Brief über die Details zum Nachweis informiert.

Da wir keine Pflichtschule sind, haben neue Schülerinnen und Schüler ihren Nachweis bis 30.07.2020 zu erbringen. Wird der erforderliche Impfschutz zu diesem Termin nicht ausreichend nachgewiesen, so kann die **Aufnahme nicht erfolgen** und die Aufnahmebestätigung verliert ihre Gültigkeit.

Für Schülerinnen und Schüler, die **unsere Schule bereits vor dem 01.03.2020 besucht** haben, gilt eine Übergangsfrist zur Vorlage des Nachweises, über die Einzelheiten werden Sie gesondert informiert.

Weitere Informationen zum Masernschutzgesetz finden Sie unter www.masernschutz.de/